

- Am Goerdelergymnasium -

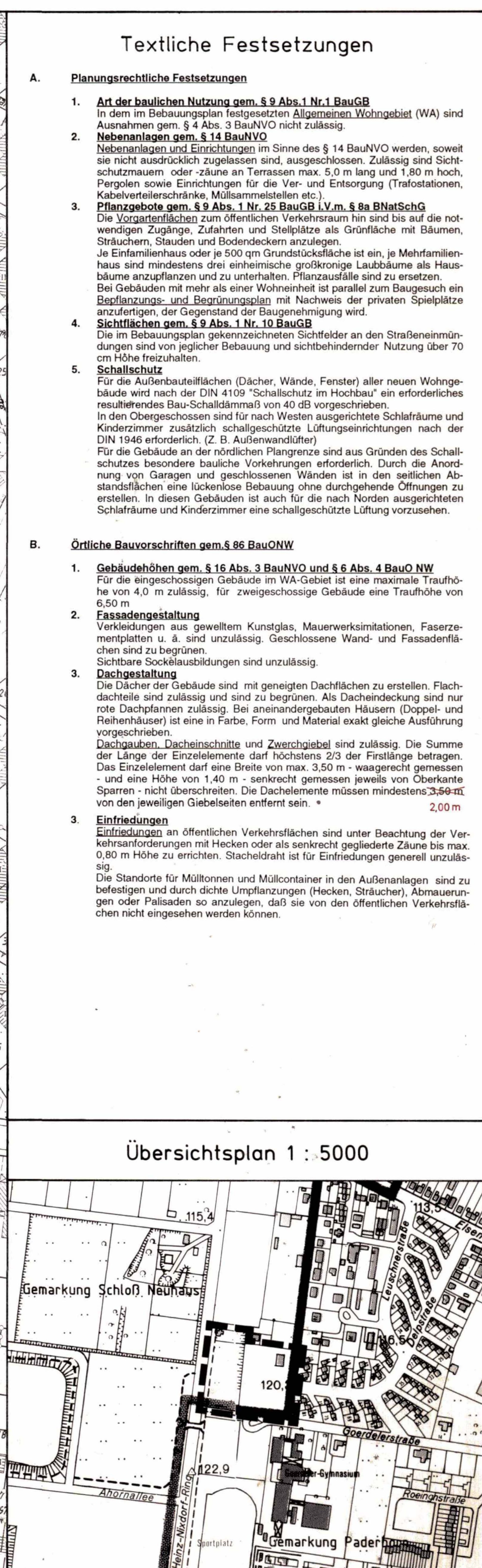
zwischen Heinz-Nixdorf-Ring, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 384, Nordgrenze der Flurstücke 749, 748, Ostgrenze der Flurstücke 748, 749 und Goerdeleerstraße

von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.

Gemarkung Schloß Neuhaus

Flur 1

Maßstab 1 : 1000



F E S T S E T Z U N G E N

Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen		Verkehrsflächen		Grünflächen		Weitere Nutzungsarten		BESTANDSANGABEN		RECHTSGRUNDLAGEN		HINWEISE	
WA Allgemeines Wohngebiet z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. 0,4 Grundflächenzahl o offene Bauweise nur Hausgruppen zulässig SD Satteldach z.B. 35°-45° minimal 35° bis maximal 45° Dachneigung Firstrichtung Baugrenze	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nicht überbaubare Grundstücksfläche	Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie öffentlicher Parkplatz Sichtdreieck Verkehrsgrünfläche innerhalb der Straßenverkehrsfläche nachrichtlich dargestellt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (vorhandene Zufahrten genießen Bestandsschutz, solange sie nicht geändert oder anders genutzt werden)	öffentliche Grünfläche Kinderspielfeld Pflanzempfehlung für Bäume	Sammelstelle für Müllbehälter	Wohngebäude mit Hs. Nr. u. Geschoszahl Wirtschafts-u. Industriegebäude mit Geschoszahl Höhenlinie Höhenpunkt Flurgrenze Weitere Signaluren siehe DIN 18 702	§ 3, 2.3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1995 (GV. NW S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZ V90) vom 18. 12. 1990. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. v. 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466)	1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DschG). 2. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist durch Massenausgleich sicherzustellen, daß das gesamte Aushubmaterial auf den Baugrundstücken verbleiben kann. Eine Ausnahme hiervon kann gestattet werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Einbringung des Bodenaushubs nicht zulassen. 3. Vor Durchführung einer Baumaßnahme ist eine Meldung an den Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Detmold erforderlich.	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Paderborn, den 17. MRZ. 97 Stand vom August 1996 Stadtvermessungsamt Stadt. Vermessungsdirektor	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 A außer Kraft gesetzt.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 7. APR. 97 bis 7. MAI 97 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 2.8. MRZ. 97 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 17. MRZ. 97 Der Stadtdirektor IV. Der Rat der Stadt hat am 23. 5. 1995 nach § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 16. 12. 1995 ortsüblich bekanntgemacht. Paderborn, den 17. MRZ. 97 Der Stadtdirektor IV.	Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 2.8. JUNI 97 als Sitzung beschlossen. Paderborn, den 1.8. JUNI 97 Für den Rat der Stadt Bürgermeister Für die Stadtverwaltung Stadtdirektor Für die Stadtverwaltung Techn. Beigeordneter	Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 2.3. SEP. 97 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11(3) BauGB wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 8. 1. DEZ. 97 Az. 35. 21-11-708/P.304 Detmold, den 1. 1. DEZ. 97 71. Bezirksregierung Paderborn, den 22. DEZ. 97 Der Stadtdirektor IV. Paderborn, den 1.8. AUG. 97 Der Stadtdirektor IV.	Violette Änderungen aufgrund der Entscheidungen des Rates der Stadt über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Beschluß vom 26. 6. 1997